



Num. CCXII.

Verordnung wegen der Feuer-Schauer, von 1774.

Man muß bei den sich eine Zeither so oft ereigneten Feuersbrünsten vermuthen, daß solche mehrentheils ihre Entstehungs-Ursachen in der schlechten Verwahrung des Feuers, und unvorsichtigem Gebrauch der Lichter haben. Man versiehet sich nun zwar zu Drost und Beamten, daß sie auf die Erfüllung und Befolgung der ergangenen Feuer-Ordnungen genaue Aufsicht und besonders auf richtige Bestellung der Feuerschauer, deren richtige Visitationen und gewissenhafte Anzeigen der gefundenen Mängel halten, und hierin zu gar zu großem Nachtheil des ganzen Landes keine Nachsicht haben werden.

Jener Fälle halber findet man es aber doch nöthig, zu Abwendung größern Landes-Schadens, Drost und Beamten solches hiedurch aufs nachdrücklichste zu empfehlen. Und da es nicht wohl möglich ist, daß durch nur seltene Visitationen der oft sehr unachtsame und dreiste Unterthan in der nöthigen Aufmerksamkeit gegen alles, was Gelegenheit zu einer Feuersbrunst geben kan, erhalten werde, dieses aber doch höchst nöthig, und ohne solches das schärfste Gebot unwirksam ist: So befehlen Illustriissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden, daß jedes Haus einmal in jedem Monate von den Feuerschauern, in Beiseyn des Bauerrichters oder Intervogts in Absicht auf das Feuer visitiret, jedesmal, wenn dies geschehen, von dem Befinden an das Amt referiret, die gefundene Excesse aufs schärfste untersucht und zur Gohgerichtlichen Bestrafung eingewruget werden, auch wie

wie diese Einrichtung und überhaupt die Feuerordnung und die ihr gefolgte Circularia vom 30 September 1766 und 14 August 1770 befolget worden, die Anzeige geschehen. Drost und Beamte werden also diesen gnädigen Befehl mit aller Genauigkeit in Volziehung bringen, und wird es übrigens zu gnädigem Wohlgefallen gereichen, wenn Drost und Beamte bei denen dazu oft erhaltenden Gelegenheiten durch eigene Visitation der Häuser sichere Kenntniß von der Erfüllung jenes Befehls sich verschaffen werden. Und da auch die mehrsten Feuersbrünste auf dem Lande ihren Anfang auf den Bodens und an denen Dächern nehmen, so wird es nicht minder Illustissimo Höchstgefällig und ein Dienst des Vaterlandes seyn, wenn alle Aufmerksamkeit auf die Entdeckung der Entstehungs-Ursache verwendet, und was sie erfahren, zur Verordnung der nöthigen Mittel dagegen berichtet wird. Detmold den 7 Junii 1774.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

